

Teichordnung Gut Ottenhausen

Diese Teichordnung dient zur Sicherstellung, dass sich alle Mitglieder und Gäste¹ gemäß den fischereilichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen verhalten und alle darüber hinaus gehenden Regelungen des Natur- und Umweltschutzes beachten. Im Übrigen gelten die aktuellen Gesetze und Verordnungen des Fischereigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Hausordnung des Gutes Ottenhausen und sind für alle Mitglieder bindend. Mit Betreten des Gewässergrundstücks wird die Teichordnung anerkannt.

Verhalten am Wasser

- Jede Person ist stets zu einem respektvollen und rücksichtsvollen Umgang mit anderen Nutzern von Gut Ottenhausen, insbesondere anderen Anglern, Golfern sowie Mitarbeitern des Hofes oder der Golfanlage oder beauftragter Betriebe, weiteren Nutzern und Erholungssuchenden des Gutes Ottenhausen sowie der Eigentümerfamilie verpflichtet.
- Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz.
- Jeder Angler ist dazu verpflichtet, fisch- und waidgerecht zu angeln. Jede Person ist verpflichtet, die Natur, die Landschaft, die anderen Lebewesen sowie jegliche Einrichtungen vor Beeinträchtigungen und Störungen zu schützen.
- Die Pflege des Fischbestandes und die Rücksichtnahme auf andere Angler verpflichten jedes Mitglied, sich der übermäßigen Ausnutzung zu enthalten und den Fischfang maßvoll zu betreiben.
- Der Fischfang darf vom Ufer mit drei Angeln ausgeübt werden.
- Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Personen vorausgesetzt. Insbesondere ist die Wurfrichtung so zu wählen, dass die ausgeworfene Angel keinen Mitangler stört oder beeinträchtigt.
- Es ist untersagt, gefangene Fische lebend mitzunehmen. Die Mitnahme von Köderfisch aus dem Gewässer ist nicht gestattet.
- Eigenbesatz ist strengstens untersagt.
- Gebrauchsfertige Angelruten dürfen ausschließlich unter Aufsicht ausgelegt werden.
- Aus hegerischen Gründen ist es untersagt, pro Tag (0:00 Uhr bis 23:59 Uhr) mehr als 2 Fische je Gewässer zu entnehmen. Die maximale Jahres-Entnahmemenge beläuft sich auf 4 Fische je Art und je Gewässer, ausgenommen Köderfisch.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Gut Ottenhausen zur Verfügung gestellte Fischfang-App ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu zu verwenden. Getätigte Fänge sowie Fisch-Entnahmen sind unmittelbar am Fangtag nach Art, Länge und Gewicht einzutragen.
- Das Baden ist generell verboten.
- Mitgliedern und Gästen stehen die Toiletten und Duschen des Bistros Gut Ottenhausen während dessen Öffnungszeiten zur Verfügung.

¹ Die in dieser Ordnung benutzte Bezeichnung des Geschlechts bezieht sich stets auf alle Geschlechter.

Betreten und Befahren der Teichanlage

- Der Zugang zu den jeweiligen Gewässern ist ausschließlich Mitgliedern mit gültigem Fischereierlaubnisvertrag und gültigem Fischereischein, Tagesgästen mit gültigem Fischereischein und gültigem Tagesschein sowie den betriebszugehörigen Personen und Pächtern von Gut Ottenhausen gestattet.
- Mitgliedern ist es erlaubt, Gäste an die Teichanlage mitzubringen. Das Angel-Mitglied trägt die Verantwortung, dass die Gäste sich an die geltenden Regeln halten und haftet bei Nicht-Einhaltung durch ihre Gäste.
- Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- Das Betreten von gefrorenen Wasserflächen ist untersagt.
- Die Zufahrt zu und das Parken an den Teichen ist ausschließlich auf den in der jeweiligen Gewässerkarte gekennzeichneten Flächen erlaubt. U. a. kann es witterungsbedingt zu Sperrungen der Zufahrten und Parkflächen kommen. Entsprechende Einschränkungen werden auf der Homepage unter <https://golf-gut-ottenhausen.de/angeln/> veröffentlicht oder durch Schilder gekennzeichnet.
- Die Tore müssen bei Ein- und Ausfahrt sachgemäß geöffnet und jedes Mal sofort geschlossen und abgeschlossen werden.
- Für Beschädigungen an Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Ausübung der Fischerei die gültige Jahres-Mitgliedskarte, den Fischereischein sowie die persönliche Fischfangliste mit sich zu führen. Dies gilt auch für Personen, die beim Aufenthalt am Gewässer Fischereigeräte fangfertig mit sich führen. Angel-Gäste sind verpflichtet, eine gültige Tageskarte und gültigen Angelschein mit sich zu führen.
- Der Verkauf, Tausch und/oder der Handel mit gefangenem Fisch ist verboten.
- Es gelten die Mindestmaße und Schonzeiten des Fischereigesetzes des Landes NRW.
- Darüber hinaus ist das Angel auf Raubfisch von 01.03 bis zum 31.05 generell untersagt. Ausgenommen davon ist das Angeln auf Forelle ohne Kunstköder.

Umwelt- und Gewässerschutz

- Gewässerverunreinigungen, Schädigungen des Uferbereichs, Fischkrankheiten / -sterben und Fischfrevel sind sofort zu melden.
- Jeder Abfall, der bei der Fischereiausübung und während des Aufenthaltes anfällt, ist beim Verlassen des Angelplatzes wieder mitzunehmen.
- Ausschließlich am und je Fangtag darf mit maximal 3 kg Fischfutter je Gewässer angefütert werden.
- Welse müssen dem Gewässer zwingend entnommen werden.
- Das Angeln im Schongebiet ist verboten.

Nutzung von Booten und anderen Hilfsmitteln

- Das Befahren der Teiche mit Personen-Booten ist nicht gestattet.
- Die Verwendung von ferngesteuerten Futterbooten ist erlaubt.
- Echolote dürfen genutzt werden.
- Die Benutzung von Drohnen ist untersagt.

**Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne telefonisch (05232 97 38 500)
und per E-Mail (info@gut-ottenhausen.de) zur Verfügung.**

Ihr Gut Ottenhausen Team